

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Ersteinst
täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Insetionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Zeile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 50 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Voten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

56. Jahrgang.

Sprechstunde Nr. 210.

Nr 113.

Sonnabend, den 25. September

1909.

An die geehrte Einwohnerschaft Eibenstocks und dessen Umgebung!

Dem Zuge der Zeit sowohl, als auch einem vielfach geäußerten Wunsche entsprechend, werden wir unser **Amts- und Anzeigebblatt** von heute ab **täglich** (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage)

erscheinen lassen. Wir geben dies allen unseren geschätzten Lesern unter Hinzufügung der Bitte kund, uns in unseren Bestrebungen nicht nur durch recht zahlreiche Neubestellungen, sondern auch durch fleißige Benutzung des Inseratenteils gest. unterstützen zu wollen.

Trotz der ganz bedeutenden Mehrausgaben, die die nunmehrige tägliche Erscheinungsweise mit sich bringt, haben wir den Abonnementspreis nur sehr mäßig erhöht; er beträgt inkl. der wöchentlich beiliegenden humoristischen „Seifenblasen“ und des „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ jetzt **1.50 Mark** pro Vierteljahr, womit jedoch bei weitem nicht die entstehenden Unkosten gedeckt sind.

Wir haben uns jedoch im Interesse unserer Leser zu diesem Opfer entschlossen in der Erwartung, daß Sie auch fernerhin unserem Blatte Ihr gesch. Wohlwollen bewahren.

Eibenstock, 24. September 1909.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Geschäftsstelle des Amts- und Anzeigebblattes.

Bekanntmachung.

Die Diensträume der **Königlichen Bezirkssteuereinnahme** und des **Königlichen Bezirkslandmessers** zu Schwarzenberg befinden sich vom 28. September d. J. ab im **neuen Dienstgebäude Bernsgrüner Weg Nr. 160 A** in Schwarzenberg.

Zwickau, am 23. September 1909.

Der **Königliche Kreissteuerrat** im III. Steuerkreise.
Dr. Gerlach.

Das im Grundbuche für **Hundshübel** Blatt 219 auf den Namen des Bäckers **Erwin Eiehard Schreiber** in Hundshübel eingetragene Grundstück soll am

20. November 1909, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der **Zwangsvollstreckung versteigert werden.**

Das Grundstück — Wohnhaus mit Bäckereianlage — ist nach dem Flurbuche 5. Nr. groß und auf 11032 M. 70 Pf. geschätzt, wovon 482,70 M. auf das Bäckereinventar entfallen, die Grundlast beträgt 8190 M.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 31. Juli 1909 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Eibenstock, den 20. September 1909.

Königliches Amtsgericht.

Schöffen- und Geschworenen-Urliste betreffend.

Das Verzeichnis derjenigen hier wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines **Schöffen** und **Geschworenen** berufen werden können, liegt vom 25. September 1909 ab eine Woche lang in hiesiger Ratkasselerie zur Einsicht aus.

Unter Hinweis auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste sind innerhalb der Auslegezeit bei dem unterzeichneten Stadtrate zu erheben.

Stadtrat Eibenstock, den 23. September 1909.

Hesse.

M.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben;
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben;
- 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von der Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
- 4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
- 5) Diensthöten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Minister;
- 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7) Religionsdiener;
- 8) Volksschullehrer;
- 9) Dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz.

Die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1) Die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien etc.
- 2) Die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Glühkörper.

Am 1. Oktober d. J. tritt die **Reichsteuer auf Glühkörper mit 10 Pfg.** in Kraft. Diese Steuer soll, um den Konsumenten nicht zu sehr zu belasten, zur Hälfte vom Gaswerk getragen werden. Die Preise für die Glühkörper erhöhen sich demnach nur um **5 Pf.** Wie bisher werden bis auf weiteres die Glühkörper „Degea“ und „Krone“ zum Verkauf gelangen.

Der Stadtrat.

Hesse.

Nr. 181 der **Schankstättenverbotsliste** ist zu streichen.

Stadtrat Eibenstock, den 22. September 1909.

Hesse.

M. II.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— Der Reichskanzler in Wien. In den amtlichen Mitteilungen über die eingehende Aussprache des Reichskanzlers von Bethmann-Hollweg mit den leitenden Staatsmännern Oesterreichs und Ungarns wurde, wie nachträglich aus Wien bekannt wird, be-

sonderer Wert darauf gelegt, daß die Freiheit Italiens in seiner Balkan-Politik im Rahmen des Dreibundes trotz der Zurückhaltung der beiden andern Dreibundmächte, scharf ausgedrückt wurde, und daß Rußland die feste Absicht beibehalten dürfte, dem status quo aufrecht zu erhalten, deutlich herauslesen konnte. — Die wiederholte Erwähnung Italiens in der amtlichen Veröffentlichung über die Aussprache hat in Rom einen ausgezeichneten Eindruck gemacht und wird als ein

günstiges Vorzeichen für den Besuch gedeutet, den der deutsche Reichskanzler wahrscheinlich in der ersten November-Woche in Rom abstatten wird.

— Die Amerikafahrt des Staatssekretärs Dernburg. Während der Reichskanzler von Bethmann-Hollweg auf Einladung des Prinzregenten Luitpold in den bayerischen Bergen der Hochwild-Jagd obliegt, hat der Staatssekretär Dernburg seine auf sieben Wochen berechnete Informationsreise nach den Ver-